

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2023

Nr. 73

Inhalt

Seite

Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen
und Honorarprofessoren am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)

461

Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28.11.2023

Aufgrund von § 10 Absatz 1 Ziffer 5, § 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 55 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

§ 2 Bestellung

§ 3 Gutachten und Voraussetzungen gemäß § 47 Landeshochschulgesetz

§ 4 Antragsunterlagen

§ 5 Rechtsstellung

§ 6 Titelführung

§ 7 Erlöschen der Bestellung

§ 8 Widerruf der Bestellung

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

(1) ¹Zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Im Folgenden: KIT) kann bestellt werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 47 Landeshochschulgesetz erfüllt, eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweist und nicht im Hauptamt dem KIT angehört oder Privatdozentin bzw. Privatdozent des KIT ist.

(2) ¹Durch die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen insbesondere Personen mit Bezug zur Praxis für die universitäre Lehre gewonnen und langfristig eng an das KIT gebunden werden.

§ 2 Bestellung

(1) ¹Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgt auf begründeten Vorschlag der KIT-Fakultät gem. § 11 f Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 KIT-Gesetz durch den KIT-Senat. ²Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der bzw. des Vorgeschlagenen beigefügt sein. ³Hierfür sollen zwei Gutachten von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen eingeholt werden.

(2) ¹Die Bestellung kann befristet werden.

§ 3 Gutachten und Voraussetzungen gemäß § 47 Landeshochschulgesetz

(1) ¹Die Gutachten sollen zur Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 47 Landeshochschulgesetz Stellung nehmen. ²Diese sind:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) ¹Zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor kann in besonderen Fällen außerdem bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist (§ 47 Absatz 4 Landeshochschulgesetz).

(3) ¹Neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 47 Landeshochschulgesetz ist eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule nachzuweisen.

§ 4 Antragsunterlagen

¹Dem Antrag der KIT-Fakultät an den KIT-Senat sind beizufügen:

1. In der Regel zwei Gutachten
2. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs

3. Ggf. Publikationsliste
4. Nachweis der mindestens dreijährigen selbstständigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule
5. Erklärung zur Bereitschaft von unentgeltlicher Titellehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden

§ 5 Rechtsstellung

(1) ¹Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum KIT. ²Mit der Bestellung wird diese bzw. dieser Mitglied des KIT; ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. ³Das aktive und passive Wahlrecht regelt die *Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*.

(2) ¹Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor soll in ihrem bzw. seinem Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen. ²Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ³Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor kann mit ihrem bzw. seinem Einverständnis und vorbehaltlich der Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung an Prüfungen beteiligt werden. ⁴Des Weiteren kann sie bzw. er auch an der Forschung beteiligt werden.

(3) ¹Sofern die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor auch in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum KIT steht, so bleibt dieses unberührt. ²Auch nach dem Ausscheiden aus dem KIT bleibt das Rechtsverhältnis der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors - vorbehaltlich einer Befristung gemäß § 1 Absatz 3 - bestehen.

§ 6 Titelführung

¹Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ als akademische Würde zu führen.

§ 7 Erlöschen der Bestellung

¹Die Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor erlischt

(1) durch schriftlichen Verzicht der gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu erklären ist,

(2) durch eine hauptamtliche Tätigkeit am KIT,

(3) durch die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin bzw. Privatdozent am KIT,

(4) durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 8 Widerruf der Bestellung

¹Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor kann vom KIT-Senat – unbeschadet der §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden,

(1) sofern die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen für eine nicht unerhebliche Zeit die Titellehre nicht erbracht hat.

- (2) sofern sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- (3) sofern ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde,
- (4) sofern ein Verstoß gegen die Satzung zur *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)* vorliegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) ¹Die „Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Karlsruhe (TH)“ vom 7. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen 2006, Nr. 16, S. 130ff) behält Gültigkeit für Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wurden. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

gez. Prof. Dr. Oliver Kraft
(In Vertretung des Präsidenten des KIT)